

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/20 4Ob47/93, 4Ob153/93, 4Ob48/98g, 4Ob74/01p, 4Ob58/02m, 4Ob94/03g, 4Ob136/03h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

UWG §1 D1e

UWG §1 D1g

UWG §9a

Rechtssatz

Die Auffassung, jedes besonders preisgünstige Angebot einer Nebenware verstößt gegen § 1 UWG, steht mit der vom Gesetzgeber in § 9 a UWG (früher: Zugabengesetz) zum Ausdruck gebrachten Wertung in Widerspruch. Sind danach - unter näher bestimmten weiteren Voraussetzungen - nur unentgeltliche Zugaben oder Zugaben zu Scheinpreisen verboten, dann kann eine Nebenware zu einem höheren als einem Scheinpreis, nicht ohne weiters gleichfalls unzulässig sein. An die Stelle der Unentgeltlichkeit müßte ein besonderes Element der Sittenwidrigkeit treten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/93

Entscheidungstext OGH 20.04.1993 4 Ob 47/93

Veröff: WBI 1993,298 = ÖBI 1993,73 = ecolex 1993,536 = MR 1993,117 = ÖZW 1994,83 (Schauer) = GRURInt 1994,436

- 4 Ob 153/93

Entscheidungstext OGH 14.12.1993 4 Ob 153/93

Beisatz: Eine Bejahung der Sittenwidrigkeit kommt nur dann in Frage, wenn die Koppelung der Hauptware mit der preisgünstigen Nebenware geeignet ist, sachlicher Erwägungen des Konsumenten gänzlich auszuschließen. (T1)

- 4 Ob 48/98g

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 4 Ob 48/98g

Auch

- 4 Ob 74/01p

Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 74/01p

Vgl auch; Beis wie T1

- 4 Ob 58/02m

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 58/02m

Beis wie T1

- 4 Ob 94/03g

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 94/03g

Vgl auch; Beisatz: Das Angebot, neben einem Jahresabonnement um ca. 70 EUR für eine Zeitschrift auch eine Autobahnvignette statt um 72,67 EUR um 42,67 EUR erwerben zu können, stellt kein krasses Mißverhältnis zwischen Wert der Vignette und Verkaufspreis der Zeitung dar. (T2)

- 4 Ob 136/03h

Entscheidungstext OGH 24.06.2003 4 Ob 136/03h

Vgl auch; Beisatz: Voraussetzung für das Vorliegen eines Scheinpreises ist immer, dass das Entgelt entweder absolut geringfügig ist oder dass ein krasses Missverhältnis zum objektiven Wert der Nebenware besteht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077828

Dokumentnummer

JJR_19930420_OGH0002_0040OB00047_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at